

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Bundesverfassungsgericht
Postfach1771

76006 Karlsruhe

....., den 16.06.2016

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

Wir

1.
2.I
beide wohnhaft in

- Kläger und Beschwerdeführer -

führen einen Rechtsstreit gegen

.....,
.....

- Beklagte und Beschwerdegegnerin

wegen Schadensersatzes aufgrund mangelhafter Beratung bei den Einkommensteuerbescheiden für die Veranlagungszeiträume 2005, 2007, 2008 und 2009.

Das Landgericht Halle hat unsere Schadensersatzklage durch Urteil vom 04.05.2015, Az. 4 O 346/14, als **unbegründet abgewiesen** (Anlage 2).

Unsere Berufung hat das Oberlandesgericht Naumburg durch Urteil vom 03.03.2016, Az.: 4 U 36/15, als **unbegründet zurückgewiesen** (Anlage 1).

Das Berufungsurteil wurde unserem Prozessbevollmächtigten für die Berufungsinstanz, Herrn Rechtsanwalt Gast, am 24.05.2016 zugestellt, siehe Eingangsstempel auf dem Anschreiben des OLG (Anlage 3).

Gegen das Berufungsurteil des OLG Naumburg legen wir Verfassungsbeschwerde ein. Das Urteil verstößt gegen das Willkürverbot, das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt.

Wir beantragen,

das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 03.03.2016 wegen Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beklagte betreute und beriet uns steuerrechtlich für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2009. Das wir seit dem 04.09.2001 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, war Frau Schmidt von Beginn der Beauftragung am 13.11.2002 an bekannt. Das Mandantschaftsverhältnis bestand bis Ende 2012.

Für die Veranlagungsjahre 2005, 2007 bis 2009 beantragte die Beklagte für uns Einzelveranlagungen. Auf der Grundlage der beantragten Einzelveranlagungen ergingen entsprechende Bescheide des zuständigen Finanzamtes zu Händen der Beklagten, und zwar:

- für 2005:
Bescheid vom 27.06.2007 für den Beschwerdeführer zu 1) und
Bescheid vom 10.03. 2008 für den Beschwerdeführer zu 2),
(Anlagen 4 und 5);
- für 2007:
Bescheid vom 22.12.2008 für den Beschwerdeführer zu 1) und
Bescheid vom 03.03.2009 für den Beschwerdeführer zu 2),
(Anlagen 6 und 7);
- für 2008:
Bescheid vom 23.12.2009 für den Beschwerdeführer zu 1) und
Bescheid vom 08.02.2010 für den Beschwerdeführer zu 2),
(Anlagen 8 und 9);
- für 2009:
Bescheid vom 26.01.2011 für den Beschwerdeführer zu 1) und
Bescheid vom 24.03.2011 für den Beschwerdeführer zu 2)
(Anlagen 10 und 11).

Die Einkommensteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 2006 sind hier nicht mit aufgeführt, weil in diesem Jahr die Einzelveranlagungen für uns günstiger waren als eine gemeinsame Veranlagung.

Beim Landgericht hatten wir auch die Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2004 in die Klage mit einbezogen. Das haben wir im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht nicht weiterverfolgt, weil damals noch nicht bekannt war, dass gegen die ablehnenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerden eingelegt worden waren.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung hätten wir eine Erstattung von Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages erlangt und zwar für das Jahr:

- 2005 in Höhe von insgesamt 7.014,57 €,
- 2007 in Höhe von insgesamt 670,13 €,
- 2008 in Höhe von insgesamt 2.358,08 € und
- 2009 in Höhe von insgesamt 2.982,84 €.

Außerdem wären die Erstattungsbeträge vom Finanzamt zum Stichtag 06.11.2013 laut § 233a Abs. 2 Satz 1, Satz 3 AO mit 3.906,25 € verzinst worden.

Der Bundesfinanzhof hatte die steuerliche Veranlagung von Lebenspartner als Ledige durch Urteil vom 26.01.2006 - III R 51/05 - gebilligt (BStBl. II 2006, 515). Durch ein zweites Urteil vom 20.07.2006 - III R 8/04 - (BStBl II 2006, 883) hatte er entschieden, dass Lebenspartner Unterhaltszahlungen nur im Rahmen des § 33a EStG als Sonderausgaben gelten machen können. Ein drittes Urteil vom 19.10.2006 - III R 29/06 - (BFH/NV 2007, 663) lagt auf derselben Linie. Gegen die drei Urteile war jeweils Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Die Beschwerden trugen beim Bundesverfassungsgericht die Aktenzeichen 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07.

Über diese Verfassungsbeschwerden ist in dem Pflichtblatt für Steuerberater (Rauch, DStR 2006, 1823; Wenzel, DStR 2009, 2403) hingewiesen worden.

Die Beklagte hat uns gleichwohl nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005, 2007, 2008 und 2009 gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO Einspruch einzulegen und damit die Bestandskraft der Steuerbescheide hinauszuschieben.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07. Mai 2013 (2 BvR 1981/06) den Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für nicht vereinbar erklärt hatte, konnten wir für die Jahre 2005, 2007, 2008 und 2009 keine Zusammenveranlagung mehr erreichen, weil unsere Veranlagungen als Ledige mangels Einlegung von Einsprüchen rechtskräftig geworden waren.

Deshalb haben wir unsere Steuerberaterin auf Erstattung des uns entstandenen Schadens in Höhe von 19.482,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 16.931,87 € seit dem 01. November 2013, aus 833,00 € seit dem 01. Mai 2014 und aus 1.171,67 € seit Rechtshängigkeit verklagt (siehe Kopie der Klageschrift, Anlage 12).

Das Landgericht Halle hat die Klage mit Urteil vom 04. Mai 2015 (Anlage 2) **als unbegründet abgewiesen** und im Wesentlichen ausgeführt:

Den Klägern stehe gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu, weil diese in dem Zeitpunkt, zu dem gegen die Einkommensbescheide Einspruch hätte eingelegt werden müssen, objektiv keinen Anlass gehabt habe, mit der ernstlichen Möglichkeit einer vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07. Mai 2013 erklärten Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften von der Zusammenveranlagung zu rechnen.

Gegen dieses Urteil haben wir fristgerecht Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren haben wir nur noch folgende Anträge gestellt (siehe Kopie der Berufungsbegründung, Anlage 13).

„1. Die Beklagte wird unter Abänderung des am 4. Mai 2015 verkündeten Urteils des Landgerichts Halle, Aktenzeichen 4 O 346/14 verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 17.764,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Mai 2014 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird unter Abänderung des am 4. Mai 2015 verkündeten Urteils des Landgerichts Halle, Aktenzeichen 4 O 346/14 weiter verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.171,67 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.“

Dazu wird in der Berufungsbegründung erläuternd gesagt (Anlage 13): „Die Berufung stellt keine Klageerweiterung dar. Vielmehr wurde der ursprüngliche Klageantrag der besseren Übersichtlichkeit halber in zwei Anträge aufgeteilt. Gegenstand der Berufung sind nur noch Schadensersatzansprüche gegen die beklagte Steuerberaterin auf Grund fehlerhafter Mandatsbetreuung im Hinblick auf die Veranlagungszeiträume 2005, 2007 bis 2009.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat die Berufung durch Urteil vom 03.03.2016 (Anlage 1) mit derselben Begründung wie das Landgericht Halle **als unbegründet zurückgewiesen** und die Zurückweisung der Berufung mit folgenden Rechtsausführungen begründet (UA. S. 6):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftung eines Steuerberaters bei der Prüfung eines Steuerbescheides auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Steuererhebung darf der Steuerberater im Grundsatz auf die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Gesetze vertrauen. Er hat sich bei der Wahrnehmung seines Mandats grundsätzlich an der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung wegen der Bedeutung deren Entscheidungen für die Rechtswirklichkeit auszurichten. Dem entgegenstehende Judikatur von Instanzgerichten sowie vereinzelte Stimmen im Schrifttum verpflichten den Steuerberater bei der Wahrnehmung seines Mandats regelmäßig nicht zu deren Berücksichtigung. Eine Änderung der Rechtsprechung hat er allerdings in Betracht zu ziehen, wenn ein oberstes Gericht darauf hinweist oder neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft Auswirkungen auf eine ältere Rechtsprechung haben können und es zu einer bestimmten Frage an neueren höchstrichterlichen Entscheidungen fehlt. Darüber hinaus kann der Steuerberater zur Heranziehung der Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Schrifttums ausnahmsweise verpflichtet sein, wenn ein Rechtsgebiet aufgrund eindeutiger Umstände in der Entwicklung begriffen und neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu erwarten ist. Diese Maßstäbe gelten entsprechend bei der Prüfung eines Steuerbescheides auf seine Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlagen (BGH, Urteil vom 23. September 2010, Az.: IX ZR 26/09, zitiert nach juris; Urteil vom 6. November 2008, Az.: IX ZR 140/07, zitiert nach juris).“

Auf der Grundlage dieser Rechtserwägungen hat das OLG ausgeführt, dass die Beklagte keine Veranlassung gehabt habe, uns die Einlegung von Einsprüchen gegen unsere Veranlagung als Ledige zu empfehlen.

Daran hat das OLG folgende Erwägungen angeschlossen (UA. S. 8):

„**Aus der von den Klägern zitierten finanzrechtlichen Literatur jener Zeit konnten in Ansehung der gerade erst vom Bundesfinanzhof bejahten Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses einer Zusammenveranlagung eingetragener Lebenspartnerschaften keine**

weitergehenden Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der steuerlichen Vorschriften entnommen werden, als nur der Hinweis, dass gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerden eingelegt worden waren.

Wegen Fehlens einer objektiven Pflichtverletzung des Steuerberatervertrages durch die Beklagte kann die bei unterstellter Pflichtverletzung zu prüfende haftungsbegründende Kausalität im Streitfall offen bleiben. Lediglich ergänzend weist der Senat auf die sich bei der Prüfung einer haftungsbegründenden Kausalität stellenden rechtlichen Probleme hin. Es mag noch angenommen werden, dass die Kläger nach einer von der Beklagten angeregten Erörterung diese mit der für sie kostenlosen Einspruchseinlegung beauftragt hätten. Da die steuerrechtliche Angelegenheit alleine mit der Einlegung eines Einspruchs gegen die Steuerbescheide aller Voraussicht nach nicht ihre Erledigung gefunden hätte und nach zu jener Zeit geltendem Recht mit einer Zurückweisung der Einsprüche durch das Finanzamt zu rechnen gewesen wäre, zumal die Steuerbescheide offensichtlich nicht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden waren und demgemäß eine Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Abs. 2 AO nicht mehr in Betracht kam, ist nicht ersichtlich, dass sich die Kläger bereits im Zeitraum von Juni 2007 bis März 2011 zu einer kostenträchtigen Klageerhebung mit offenem Ausgang entschlossen hätten.“ (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer)

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Eine Zulassungsbeschwerde ist nicht möglich, weil der vom OLG festgesetzte Streitwert von 13.025,62 € unter der Zulassungsgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO von 20.000 € liegt. **Der Rechtsweg ist somit erschöpft.**

2. Rechtsausführungen:

Das Urteil des OLG verletzt uns in unserem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Seine Rechtsausführungen sind willkürlich.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Richterspruch nur dann willkürlich, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Eine fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird (BVerfGE 80, 48 <51>; 87, 273 <278 f.>).

Das OLG hat in seinen oben zitierten Rechtsausführungen auf UA. S. 8 die offensichtlich einschlägige Norm des § 363 Abs. 2 Satz 2 AO übersehen.

Es gehört zum Alltagswissen jedes Steuerberaters, dass man ablehnende Einkommensteuerbescheide vorsichtshalber durch Einlegung eines Einspruchs offenhalten muss, wenn der Bescheid auf einer Norm beruht, gegen deren Auslegung durch die Steuerverwaltung und die Finanzgerichte Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Denn eine positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG nicht für Bescheide, die schon rechtskräftig sind. Andererseits kann man den Einspruch nach einer negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurücknehmen, ohne dass das zusätzliche Kosten verursacht.

Das OLG hat stattdessen darauf abgestellt, dass „nach zu jener Zeit geltendem Recht mit einer Zurückweisung der Einsprüche durch das Finanzamt zu rechnen gewesen wäre“ und dass wir uns im Zeitraum von Juni 2007 bis März 2011 wohl nicht zu einer kostenträchtigen Klageerhebung

bung mit offenem Ausgang entschlossen hätte. **Das ist willkürlich, weil zu dem in „jener Zeit geltenden Recht“ auch der § 363 Abs. 2 Satz 2 AO gehört, der dem OLG offenbar nicht bekannt ist.**

Allerdings handelt es sich bei diesen Erwägungen nur um Hilferwägungen. Das Urteil beruht hauptsächlich auf den Rechtsausführungen auf UA. S. 6, die wir oben zitiert haben. **Allerdings war das OLG von diesen Erwägungen nicht voll überzeugt.** Sonst hätte es nicht die Hilferwägung hinterhergeschoben, dass die unterbliebenen Hinweise unserer Steuerberaterin nicht kausal für unseren Schaden seien; denn unsere Einsprüche wären zurückgewiesen worden und wir hätten dann klagen müssen, was wir wegen des Kostenrisikos mit Sicherheit nicht getan hätten.

Wenn das OLG zutreffend davon ausgegangen wäre, dass die ablehnenden Einkommensteuerbescheide durch rechtzeitige Einsprüche ohne jedes Kostenrisiko und Begründungsaufwand hätten offen gehalten werden können, hätte das OLG möglicherweise auch die Beratungspflicht unserer Steuerberaterin anders beurteilt. **Insoweit fällt auf, dass in den beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, auf die sich das OLG berufen hat, keine Verfassungsbeschwerden eingelegt, sondern nur verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden waren. Wenn das OLG § 363 Abs. 2 Satz 2 AO in seine Überlegungen mit einbezogen hätte, hätte es schon an dieser Stelle erörtern müssen, ob den Grundsätzen des BGH auch zu folgen ist, wenn gegen die einschlägige Norm eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist, so dass die Einkommensteuerbescheide durch bloßen Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen gehalten werden können.**

Es lässt sich deshalb nicht ausschließen, dass das Urteil des OLG anders ausgefallen wäre, wenn es § 363 Abs. 2 Satz 2 AO nicht willkürlich übergangen oder ausgeblendet hätte.

3. Zusätzliche Hinweis:

Es ist selbstverständlich, dass die Gerichte einschlägige Rechtsvorschriften in ihre Überlegungen einbeziehen müssen, wie in unserem Fall den § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Die Parteien brauchen das Gericht nicht auf das anwendbare Recht hinzuweisen. Aber tatsächlich ist das in unserem Fall mehrfach geschehen. In der Berufungsbegründung (Anlage 13) wurde neunmal auf diesen Paragraphen verwiesen (siehe Seite 5, 15, 16, 17 und 18).

Mit freundlichen Grüßen

(.....)

(.....)

Anlagen:

- Ein Doppel dieses Schriftsatzes
- 1) Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 03.03.2016
- 2) Urteil des Landgerichtes Halle vom 04.05.2015
- 3) Abschreiben des OLG Naumburg vom 11.05.2016
- 4) Einkommensteuerbescheid 2005 vom 27.06.2007 für den Beschwerdeführer zu 1)

- 5) Einkommensteuerbescheid 2005 vom 10.03.2008 für den Beschwerdeführer zu 2)
- 6) Einkommensteuerbescheid 2007 vom 22.12.2008 für den Beschwerdeführer zu 1)
- 7) Einkommensteuerbescheid 2007 vom 03.03.2009 für den Beschwerdeführer zu 2)
- 8) Einkommensteuerbescheid 2008 vom 23.12.2009 für den Beschwerdeführer zu 1)
- 9) Einkommensteuerbescheid 2008 vom 08.02.2010 für den Beschwerdeführer zu 2)
- 10) Einkommensteuerbescheid 2009 vom 26.01.2011 für den Beschwerdeführer zu 1)
- 11) Einkommensteuerbescheid 2009 vom 24.03.2011 für den Beschwerdeführer zu 2)
- 12) Klageschrift vom 30.12.2014
- 13) Berufungsbegründung vom 13.07.2015